



LUDWIG GERMANN

Nordhessische Wirkwarenfabrik GmbH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

aktueller
Stand:
07.04.17

1. Alle Lieferungen erfolgen zu nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung anerkannt werden. Die Lieferungsverbindlichkeit beginnt mit unserer Auftragsbestätigung.
Andere bei der Bestellung vorgeschriebene Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich von uns gegenbestätigt sind.
2. Angebote sind, soweit nichts Gegenteiliges darin genannt wird, hinsichtlich der Liefermöglichkeit und Preisstellung unverbindlich.
3. Die Lieferzeit verlängert sich ohne besondere Vereinbarung, wenn Störungen, höhere Gewalt, Streik, Feuerschaden, verspätete Lieferung von Materialien und andere, von uns nicht verschuldete Ereignisse eintreten. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
4. Nachträgliche Maß-, Farb- und Qualitätsänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sich der Auftrag noch nicht in Bearbeitung befindet oder die Bearbeitung einen Stand erreicht hat, der entsprechende Änderungen zuläßt.
5. Der Versand erfolgt, auch wenn frachtfrei zu liefern ist, in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers per Bahn, Spedition oder nach Vereinbarung. Wenn Eilgut, Expressgut oder eine Vorablieferung einer Teilsendung aus irgendeinem Grunde vorgeschrieben wird, so hat der Käufer die Kosten für die Mehrfracht zu tragen.
6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, auch dann, wenn die Ware be- oder verarbeitet worden ist. Im Falle der Weiterveräußerung, auch im verarbeiteten Zustand, gelten die daraus entstehenden Forderungen an Dritte bis zur Höhe unserer Forderung ohne weiteres als an uns abgetreten, sind bei Eingang gesondert für uns aufzubewahren und nur zur Abdeckung unserer Forderung zu verwenden.
7. Eigentumsvorbehalt
 - a) Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Waren durch Dritte muß der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige erstatten.
 - b) Für den Fall der Verarbeitung und/oder anschließenden Veräußerung gilt folgende Ergänzung: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer für zurückgenommene, unverarbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erzielt (§ 254 BGB). Mit einem Widerruf oder einem Verlangen auf Herausgabe der unverarbeiteten Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderung ist unzulässig. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen, ohne daß dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar auch insoweit, falls die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, beschränkt.

Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurde und der Saldo gezogen und anerkannt ist: es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichernden Forderungen um zehn vom Hundert übersteigt.

Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit diese verarbeitet ist, sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

Sollte der Verkäufer im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten (bspw. Scheckzahlung) eingehen, so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der Verkäufer aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.

8. Erscheint die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluß (z.B. durch Informationen) zweifelhaft oder tritt eine Änderung in seiner Person ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Forderungen nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderung zu verlangen. Auch sind wir nach unserer Wahl in diesen Fällen berechtigt, von Verträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise zurückzutreten.
9. Bestätigte Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
10. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Volkmarshausen. Gerichtsstand für beide Teile ist Korbach.
11. Die gelieferte Ware ist durch eine umfangreiche, der Art der Ware angemessene Wareneingangsprüfung zu unterziehen und vor der Verarbeitung genau zu prüfen. Offene Mängel sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich vorzubringen. Beanstandungen nach dieser Rügefrist sowie Beanstandungen an be- oder verarbeiteter Ware können nicht anerkannt werden. Im Falle berechtigter Mängel ist eine Anerkennung der Reklamation nur möglich, wenn uns die Ware im ursprünglichen Zustand der Lieferung zur Verfügung gestellt wird. Rücksendungen reklamierter Waren bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Bei versteckten Mängeln gilt eine Reklamationsfrist von längstens drei Monaten nach Wareneingang. Farbabweichungen einer Liefermenge von der Vorlage oder Farbdifferenzen innerhalb einer Lieferung gelten nicht als versteckte Mängel. Gleiches gilt für Ausrüstung und Griff (Appreturen).
12. Für alle sonstigen Bestimmungen gelten die Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie in der jeweils aktuell gültigen Fassung.